

Richtlinie der Meiningen GmbH für die Vergabe von Standflächen/-plätzen auf Märkten (überarbeitete Fassung vom 01.06.2023)

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Märkte	2
§ 3 Sortimente	2
§ 4 Verkaufseinrichtungen	3
§ 5 Standplätze, Bewerbung, Zuweisung	4
§ 6 Vergabe	4
87 Inkrafttreten	5

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Meiningen GmbH (folgend Veranstalter genannt) veranstaltet u.a. Sondermärkte sowie Weihnachtsmärkte.
- (2) Um eine transparente Vergabe der Standplätze bzw. Standflächen zu gewährleisten, wird die folgende Richtlinie durch die Geschäftsführung der Meiningen GmbH erlassen.
- (3) Die Meiningen GmbH kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zugang je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (4) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Richtlinie oder gegen eine auf Grund dieser Richtlinie ergangene Weisung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 2 Märkte

- (1) Folgende Märkte werden durch den Veranstalter im Laufe eines Jahres durchgeführt:
 - 1. Frühlingsmarkt
 - 2. Herbstmarkt
 - 3. Weihnachtsmarkt

Die einzelnen Termine werden durch den Veranstalter bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das nächste Jahr festgelegt und können im Internet auf der Homepage des Veranstalters abgerufen, als auch in der Geschäftsstelle des Veranstalters erfragt werden.

(2) Märkte finden grundsätzlich auf dem Marktplatz, in der Georgstraße und bei Bedarf in der Anton-Ulrich-Straße und dem Platz an der Kapelle statt.

§ 3 Sortimente

- (1) Grundsätzlich richtet sich das Sortiment nach der thematischen Ausrichtung des Marktes. So soll z.B. der Frühlingsmarkt ein Blumen-Pflanzen-und Modemarkt mit überwiegend diesem Sortiment sein, der Weihnachtsmarkt soll mit weihnachtlich-winterlichem Sortiment bestückt sein.
- (2) Bei Speisen werden die Standplätze dahingehend beschränkt, dass nicht mehr als zwei gleichartige Angebote zugelassen werden (z.B. 2-mal Fisch oder 2-mal Eis usw.).
- (3) Für Getränke werden auch nicht mehr als zwei gleichartige Angebote zugelassen (z.B. 2-mal Bier oder 2-mal Glühwein).

§ 4 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände, -wagen und -anhänger zugelassen.
- (2) Für die Teilnahme am Meininger Weihnachtsmarkt besteht grundsätzlich die Pflicht zur Nutzung der Holzverkaufsbuden der Meiningen GmbH. Eigene Verkaufsbuden dürfen genutzt werden, sofern sie in Gestaltung und Attraktivität dem Charakter des Marktes entsprechen.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher und tiefer als 3 m sein.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, aufweisen.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Meiningen GmbH oder Marktleitung weder an Bäumen noch an Bänken, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Markthändler haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Markthändler, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben (vgl. § 15a Abs. 1GewO).
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Gewerbebetrieb des Markthändlers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt und die notwendigen Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienstwege müssen freigehalten werden.
- (9) Die Erfüllung sicherheits- und feuerschutzrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich Aufgabe der Markthändler.
- (10) Sämtliche zum Verkauf ausgestellte Waren sind mit den geforderten Preisen deutlich sichtbar auszuzeichnen.

- (11) Für Schäden, Sicherung und Schutz ihres Eigentums haben die Markthändler selbst aufzukommen.
- (12) Für die Verkehrssicherheit der Verteilerkabel bis zum bereitgestellten Stromverteiler ist jeder Händler selbst verantwortlich.

§ 5 Standplätze, Bewerbung, Zuweisung

- (1) Die Art und Anzahl der Standplätze bestimmt der Veranstalter.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Der Standplatz ist nicht übertragbar.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Siehe § 6 Abs. 2
- (5) Das Anbieten von weiteren als den im Antrag angegebenen Waren ist nicht zulässig.
- (6) Die Standplätze werden für die gesamte Dauer des Marktes zugewiesen und sind von den Markthändlern während der gesamten Dauer zu besetzen.
- (7) Bewerbungen für die Märkte müssen dem Veranstalter bis spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Markt schriftlich vorliegen. Abweichend hiervon gilt für den Weihnachtsmarkt eine andere Frist. Bewerbungen müssen dem Veranstalter spätestens bis 31.07. eines jeden Jahres schriftlich vorliegen.
- (8) Für den Weihnachtsmarkt erfolgt die Vergabe zur Planungssicherheit für den einzelnen Händler bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres. Absagen müssen schriftlich erteilt werden, Zusagen können mündlich erfolgen.

§ 6 Vergabe

- (1) Die Marktbewerber werden grundsätzlich nach den Vorgaben des § 70 GewO zugelassen.
- (2) Einzelne Bewerber können von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn:

a) dass vom Bewerber für die Teilnahme vorgesehene Angebot bezüglich seiner Attraktivität, Ausgewogenheit oder Vielseitigkeit nicht den Vorstellungen des Veranstalters entspricht;

b) der Bewerber bei früheren Veranstaltungen gegen Vereinbarungen oder Weisungen verstoßen, oder sich in Bezug auf andere Teilnehmer nicht ordnungsgemäß verhalten hat;

c) der sich vom Bewerber für die Veranstaltung vorgesehene Stand auf Grund seiner Abmessungen oder Gestaltung nicht in den übrigen Markt einfügt;

d) der für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist;

e) die Bewerbung nach dem Bewerbungsschluss für den jeweiligen Markt eingereicht wurde;

f) spezielle Auswahlkriterien (siehe § 3 und § 4) dem entgegenstehen;

g) Zahlungsrückstände gegenüber dem Veranstalter bestehen.

(3) Wenn Bewerber aus Gründen des nicht ausreichend vorhandenen Platzes abgelehnt werden, sind neben den unter § 6 Abs. 2 festgelegten allgemeinen Ausschlussgründen folgende Auswahlkriterien einzuhalten:

a) Bewerbungen werden zunächst nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, wenn nicht die Ausgewogenheit des Angebots den Vorrang eines zeitlich späteren Bewerbers oder Geschäftes von denen angenommen wird, dass sie auf Grund ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, deren Vorrang rechtfertigen.

b) Soweit die zur Verfügung stehenden Standplätze nicht ausreichen oder die in § 3 Abs. 2 und 3 beschriebene Anzahl an Bewerbungen überschritten wird, entscheidet bei gleicher Eignung das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sven Grohmann Marktmeister